

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

71 SD 6 051 | Revision 1.2 | 27. April 2018

Geltungsbereich:

Diese Regel enthält verbindliche Anforderungen an fachkundige Stellen, die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – AZAV- und den Empfehlungen des Beirats der Bundesagentur für Arbeit zulassen, sowie Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren dieser Stellen.

Diese Regel ist verbindlich für fachkundige Stellen und alle Personen, die in das Akkreditierungsverfahren dieser Stellen einbezogen sind.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 19.04.2018

Inhaltliche Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Fassung dieser Regel sind gelb hervorgehoben.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkKS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkKS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck / Geltungsbereich	3
2	Begriffe	3
3	Beschreibung.....	4
3.1	Akkreditierungsverfahren.....	4
3.1.1	Antragsverfahren, Geltungsbereich der Akkreditierung	4
3.1.2	Anforderungen und Auswahl der Begutachter	5
3.1.3	Begutachtungsverfahren	5
3.1.4	Einsprüche und Beschwerden	9
3.2	Anforderungen an FKS.....	9
3.2.1	Anforderungen an den Zulassungsprozess.....	9
4	Mitgeltende Unterlagen	12

1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel enthält verbindliche Anforderungen an fachkundige Stellen, die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – AZAV- und den Empfehlungen des Beirats der Bundesagentur für Arbeit zulassen, sowie Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren dieser Stellen.

Diese Regel ist verbindlich für fachkundige Stellen und alle Personen, die in das Akkreditierungsverfahren dieser Stellen einbezogen sind.

2 Begriffe

- AZAV: Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III.
- BA: Bundesagentur für Arbeit
- Fachkundige Stelle: die Bezeichnung fachkundige Stelle (FKS) entstammt dem SGB III und ist gleichbedeutend mit einer Zertifizierungsstelle, die nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) und auf Grundlage der DIN EN ISO 17065:2012 akkreditiert ist.
- Fachbereiche: Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung AZAV unterscheidet nach § 5 Abs.1 folgende Fachbereiche (FB):
- FB1: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,*
 - FB2: ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,*
 - FB3: Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,*
 - FB4: Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,*
 - FB5: Transferleistungen nach §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,*
 - FB6: Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.*

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

Träger:	Träger sind nach § 21 SGB III natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
Produkt:	Die DIN EN ISO/IEC 17065:2013 definiert Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren. Im Sinne des SGB III i.V. mit AZAV wird die Produktzertifizierung als Zulassung von Maßnahmen ausgelegt.
FTE:	Full-time equivalent (Vollzeitäquivalent), d.h. Regelarbeitszeit einer Planstelle an der für eine Organisationseinheit festgelegten Rahmenarbeitszeit. Dies gilt für freie Mitarbeiter entsprechend.
Standort:	Dieses Dokument bezieht sich auf den Standortbegriff des International Accreditation Forum (IAF) – Mandatory Document 1 (nachfolgende abgekürzt mit IAF MD1 (siehe auch DAkKS 71 SD 6 013)).

3 Beschreibung

3.1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von fachkundigen Stellen erfolgt auf der Grundlage der § 177 ff. SGB III iVm. AZAV. Es gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X),

siehe 3.2. 1.1. Sofern in dieser Regel nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen der Regel 71 SD 0 001 mit.

3.1.1 Antragsverfahren, Geltungsbereich der Akkreditierung

Eine Akkreditierung muss nach den Regeln der DAkKS beantragt werden. Die formale Antragstellung als FKS für den Bereich der Arbeitsförderung (AZAV) umfasst:

1. den Basis-Antrag (Formular 72 FB 001)
2. die Liste zur Beantragung des Akkreditierungsumfanges im Bereich AZAV (Formular 72 FB 005.30).

Weitere Hinweise zur Antragstellung sind auf der Website der DAkKS im Service-Bereich unter "Antragstellung auf Akkreditierung" verfügbar. Der Bereich Arbeitsförderung nach AZAV ist der Abteilung 6, Fachbereich „Arbeitsförderung/Berufliche Weiterbildung“ zugeordnet. FKS werden als Zertifizierungsstellen für Produkte auf Basis der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert.

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

3.1.2 Anforderungen und Auswahl der Begutachter

Es gilt das DAkKS-Regelwerk (71 SD 0 008). Für die Begutachtung von FKS im Bereich AZAV setzt die DAkKS Systembegutachter, Fachbegutachter und ggf. Fachexperten ein. Die DAkKS gewährleistet die Unabhängigkeit der eingesetzten Begutachter. Im Dokument 71 SD 0 008 wird neben dem Auswahlverfahren auch die Unabhängigkeit der Begutachter geregelt. Sowohl die Begutachter als auch die Fachexperten müssen der DAkKS vor der Begutachtung bestehende, frühere oder für die Zukunft absehbare Verbindungen oder Wettbewerbsstellungen zwischen ihnen und/oder ihrer Organisation und der zu begutachtenden Stelle anzeigen, sofern ihnen solche bekannt sind.

Die FKS können Einwände gegen die von der DAkKS vorgesehenen Begutachter vorbringen, über deren Berücksichtigung die DAkKS entscheidet. Berechtigte Einwände werden berücksichtigt.

3.1.3 Begutachtungsverfahren

Eine **Erstakkreditierung** beinhaltet:

- eine Prüfung der „QM-Unterlagen“ gemäß Liste der einzureichenden Unterlagen AZAV (72 FB 004.6) durch den Kundenbetreuer,
- eine Geschäftsstellenbegutachtung (ggf. an mehreren Standorten, falls vorhanden) zur System- und Fachbegutachtung,
- mindestens ein Witnessaudit, in Abhängigkeit vom Umfang der beantragten Fachbereiche gemäß Abs. 3.1.3.2.

Witnessaudits werden grundsätzlich nach der Geschäftsstellenbegutachtung durchgeführt.

Die Dauer der Geschäftsstellenbegutachtung im Rahmen einer Erstakkreditierung beträgt insgesamt 3 Personentage (je 1,5 Tage für Fachbegutachter und Systembegutachter) vor Ort unabhängig vom Umfang der beantragten Fachbereiche. Sofern der Antragssteller die Einrichtung eines zusätzlichen Standortes vorsieht, an dem relevante Schlüsseltätigkeiten ausgeführt werden gelten die Festlegungen der Regel 71 SD 0 014.

Die **Überwachung** der Akkreditierung erfolgt jährlich als System- und Fachbegutachtung.

Der zeitliche Umfang einer Begutachtung zur Überwachung und Reakkreditierung einer fachkundigen Stelle ist abhängig von der Anzahl der durch die Stelle zugelassenen Träger und Maßnahmen und wird wie folgt festgelegt (der Begutachtungsaufwand wird in Tagen vor Ort angegeben, 1 Tag entspricht 8,0 Zeitstunden ohne Pausen):

Gesamtbegutachtungsaufwand – Überwachung der FKS							
Maßnahmen \ Träger	0 - 50	51 - 100	101 - 250	251 - 500	501-999	>/= 1.000	
0 - 50	1,5	2	2	3	3	4	
51 - 250	2	2	2	3	3	4	
251 - 500	2	3	3	3	4	5	
501 - 2.000	3	3	4	4	4	5	
2.001 - 5.000	4	5	5	5	6	7	
>5000	6	6	6	6	7	8	

Gesamtbegutachtungsaufwand – Reakkreditierung der FKS							
Maßnahmen \ Träger	0 - 50	51 - 100	101 - 250	251 - 500	501- 999	> / =1.000	
0 - 50	2	2	3	3	4	5	
51 - 250	2	2	3	3	4	5	
251 - 500	3	3	4	4	5	6	
501 - 2.000	4	4	5	5	6	7	
2.001 - 5.000	6	6	6	6	7	8	
>5000	7	7	8	8	9	10	

Es besteht die Möglichkeit max. 30% des Gesamtbegutachtungsaufwandes im Remote-Verfahren durchzuführen. Dabei können Stichproben zu Träger- und Maßnahmezulassungen vom Begutachter im Rahmen einer Dokumentenprüfung begutachtet werden. Die Remote-Prüfung ist vor der Begutachtung der Geschäftsstelle durchzuführen. Die zeitlichen Abstände zwischen der Remote-Begutachtung und der Geschäftsstellenbegutachtung sollen 14 Tage nicht überschreiten.

Die Durchführung von Remote-Begutachtungen setzt voraus, dass alle geforderten und notwendigen Unterlagen gemäß den zugrunde liegenden Regelwerken von der FKS dem Begutachter digital zur Verfügung gestellt werden.

3.1.3.1 Umfang der Stichprobe aus Träger- und Maßnahmenzulassungen

Im Rahmen der Überwachung und Reakkreditierung müssen die Begutachter eine angemessene und repräsentative Auswahl von Zulassungen der Träger und Maßnahmen begutachten. Der Stichprobenumfang bleibt dem Begutachter überlassen, die Anzahl sowie die Begründung der Auswahl sind in dem Begutachtungsbericht zu dokumentieren. Dabei **soll** je Fachbereich mindestens eine Vollprüfung aller Merkmale einer Träger- oder Maßnahmenzulassung erfolgen. Die Verfahren von weiteren Träger- und Maßnahmenzulassungen können dann jeweils merkmalsbezogen geprüft werden, wobei Feststellungen aus den Vollprüfungen (z. B. Abweichungen zu bestimmten Merkmalen) hierbei berücksichtigt werden sollen.

3.1.3.2 Auswahl und Durchführung von Witnessaudits

Die Begutachtung einer fachkundigen Stelle dient der Kompetenzfeststellung zur Einrichtung und dem Betrieb einer fachkundigen Stelle als solche sowie der Kompetenz für die beantragten Fachbereiche. Ergänzend zu den Begutachtungen der Geschäftsstelle werden Witnessaudits durchgeführt. Ein Fachbegutachter der DAkKS begleitet und beobachtet ein Audit der fachkundigen Stelle bei einem Träger ohne selbst aktiv am Audit beteiligt zu sein. Die Zusammenlegung von FB in einem Witness-Audit ist möglich, sofern der Kunde für die FB zugelassen ist und die Dauer des Witness-Audits des einzelnen Fachbereichs einen Mindestumfang von 4 Zeitstunden aufweist.

Im Falle einer Erstakkreditierung sowie einer Erweiterung wird vor der Akkreditierung ein Witness-Audit in jedem beantragten Fachbereich durchgeführt.

Der Antragsteller muss nachgewiesen haben, dass in den weiteren Fachbereichen ausreichend kompetentes Audit- und Zertifizierungspersonal zur Verfügung steht und spezielle Prozessvorgaben für die weiteren Fachbereiche verfügbar sind.

Während der Laufzeit der Akkreditierung von fünf Jahren erfolgt zur Überwachung der Akkreditierung jeweils ein Witness-Audit in jedem Fachbereich. Die Zusammenlegung von Fachbereichen in einem Witness-Audit ist gemäß den oben genannten Anforderungen möglich. Zusätzliche Witnessaudits während der Laufzeit einer Akkreditierung können aufgrund einer höheren Anzahl von zugelassenen Auditoren (> 25 Auditoren AZAV), einem größeren Umfang an im Fachbereich zugelassenen Trägern (> 100 Träger) und Maßnahmen oder aus besonderem Anlass aufgrund von Ergebnissen aus Geschäftsstellenbegutachtungen oder Beschwerden veranlasst werden. Die Entscheidung trifft der zuständige DAkKS-Kundenbetreuer in Abstimmung mit **dem** zuständigen **Fachbereichsverantwortlichen**.

Im Rahmen einer Reakkreditierung wird ein repräsentatives Witnessaudit ausgewählt. Die Auswahl des Fachbereiches, in dem das Witnessaudit stattfinden soll, trifft der zuständige Kundenbetreuer in Abstimmung mit **dem** zuständigen **Fachbereichsverantwortlichen**. Die Auswahl soll die Ergebnisse der bisherigen Begutachtungen (Geschäftsstelle und Witness), die Entwicklung der Zulassungen und des Auditoren-Pools sowie die Schwerpunkte der fachkundigen Stelle berücksichtigen.

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

Die FKS hat dazu eine Liste der geplanten Audits (Angabe von Termin, Kunde, Fachbereiche, Auditart und Auditor) beim Kundenbetreuer zur Vorbereitung der Begutachtung einzureichen.

Zur Vorbereitung eines Witnessaudits stellt die FKS die geforderten Dokumente und Informationen digital zur Verfügung, die in der Liste der einzureichenden Unterlagen (72 FB 004.11) genannt sind. Diese Liste ist auf der Homepage der DAkKS einsehbar.

Nach dem Witnessaudit stellt die FKS den Auditbericht mit Feststellungen und Abweichungen zur Verfügung so wie dieser zur Bewertung bzw. Zertifizierung vorgelegt wird. Der Prozess der Bewertung und Zertifizierung ist nicht Gegenstand des Witnessaudits.

3.1.3.3 Akkreditierung, Urkunde

Die FKS werden, nach positivem Abschluss der Begutachtung und positiver Entscheidung über die Akkreditierung durch die DAkKS akkreditiert. Eine FKS darf nur in den Fachbereichen Zulassungen erteilen, für die sie gemäß der gültigen Akkreditierungsurkunde akkreditiert ist.

Der Geltungsbereich einer Akkreditierung einer FKS für AZAV wird auf den Akkreditierungsdokumenten wie folgt dargestellt:

Urkunde:

„Akkreditiert zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach dem Recht der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III - in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – AZAV“

Anlage:

„Akkreditiert zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach dem Recht der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III - in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – AZAV“ mit den Fachbereichen gemäß § 5 AZAV:

FB1: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

FB2: ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

FB3: Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

FB4: Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

FB5: Transferleistungen nach §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

FB6: Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

3.1.4 Einsprüche und Beschwerden

Es gilt das DAkKS-Regelwerk (71 SD 0 009).

3.2 Anforderungen an FKS

3.2.1 Anforderungen an den Zulassungsprozess

Neben den grundsätzlichen Regelungen zum Zulassungsprozess der FKS werden Anforderungen an den Zulassungsprozess zur Sicherstellung der fachbereichsbezogenen Akkreditierung durch die Empfehlungen des Beirats der Bundesagentur für Arbeit nach § 182 SGB III und den Umsetzungshinweisen nach § 6 Abs. 2 AZAV in den jeweils aktuell gültigen Fassungen definiert.

3.2.1.1 Umgang mit Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung einer Akkreditierung

Die Vorgehensweise im Falle einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Aufhebung einer Akkreditierung erfolgt auf Grundlage der §§ 44 ff. SGB X. Der Akkreditierungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt gem. § 32 SGB X versehen. Unter anderem enthält der Akkreditierungsbescheid einen Widerrufsvorbehalt gem. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB X.

Im Falle einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Aufhebung einer Akkreditierung werden die erteilten Zulassungen für Träger und Maßnahmen ungültig. Die FKS ist verpflichtet den Träger unverzüglich über das unwirksam werden der Akkreditierung schriftlich zu informieren. Die FKS ist darüber hinaus verpflichtet, der DAkKS unverzüglich eine zum Zeitpunkt des Entzuges vollständige und aktuelle Liste der Träger- und Maßnahmenzulassungen zu übermitteln.

Im Vergleich zur/zum endgültigen Rücknahme/ Widerruf / Aufhebung einer Akkreditierung ist ein/e befristete/r Rücknahme/Widerruf/Aufhebung als milderer Mittel vorrangig anzuwenden. Ein/e solche/r befristete/r Rücknahme/Widerruf/Aufhebung der Akkreditierung einer FKS für AZAV ist auf maximal 6 Monate befristet. Im Falle einer/s befristeten Rücknahme/Widerrufs/Aufhebung kann die FKS die Überwachungsmaßnahmen für die gültigen Träger- und Maßnahmenzulassungen frist- und regelgerecht weiterführen. Neue Zulassungen, Änderungen sowie Erweiterungen sind während der/des befristeten Rücknahme/Widerrufs/Aufhebung nicht gestattet. Sofern die Gründe zur/m Rücknahme/Widerruf/Aufhebung nicht nach dem Ablauf der 6 Monate beseitigt sind, wird die Akkreditierung endgültig zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben.

Eine Akkreditierung im Bereich AZAV kann auch nur teilweise zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben werden (Einschränkung). Für den Umgang mit Einschränkungen der Akkreditierung gilt grundsätzlich das DAkKS-Regelwerk 71 SD 0 001. Demnach kann eine Einschränkung der Akkreditierung für einen Fachbereich insbesondere dann erfolgen, wenn für den Bereich keine ausreichend qualifizierten Auditoren zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist die FKS verpflichtet der DAkKS und allen für diesen Fachbereich zugelassenen Kunden unverzüglich Mitteilung über diesen Sachverhalt

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

zu geben. Die Akkreditierung wird für diesen Fachbereich eingeschränkt. Eine Überwachung im eingeschränkten Fachbereich kann durch die FKS dann nicht erfolgen.

Für den Fall, dass eine FKS keine sich direkt anschließende Reakkreditierung nachweisen kann, muss die Stelle mit Ablauf der Gültigkeit der Akkreditierungsurkunde ihren Kunden mitteilen, dass eine Überwachung der Zulassungen nicht mehr möglich ist. Der Kunde muss die vorgeschriebene Überwachung dann durch eine andere FKS sicherstellen.

3.2.1.2 Einstellung der Tätigkeit einer fachkundigen Stelle

Stellt eine FKS ihren Betrieb vor Ablauf der Akkreditierung ein, wird die Akkreditierung zurückgezogen. Die daraus resultierenden Konsequenzen entsprechen dem Vorgang nach Kap. 3.2.1.1. Gleiches gilt bei einer Liquidation.

3.2.1.3 Zulassung und Überwachung von Trägern

Die Trägerzulassung erfolgt nach den Anforderungen des SGB III, der AZAV, den Umsetzungshinweisen der BA und den im IAF MD 1 und MD 5 bzw. den DAkKS-Regelwerken 71 SD 6013 und 71 SD 6021.. festgelegten Kriterien. Bei Kombiverfahren ist der Aufwand für die für das AZAV-Audit im Auditplan erkenntlich auszuweisen. Kombinationen sind gemäß IAF MD 11 sowie dem DAkKS-Regelwerke 71 SD 6056 zu behandeln.

3.2.1.4 Zulassung und Überwachung von Maßnahmen

Die Zulassung und Überwachung der Maßnahmen ist durch das SGB III in Verbindung mit AZAV und den Empfehlungen des Beirats gemäß § 182 SGB III sowie den Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit in den jeweils aktuellen Fassungen geregelt.

3.2.1.5 Kompetenz von Auditoren / Evaluatoren – Erstberufung

Für die Auditoren und Evaluatoren der FKS gelten die Anforderungen der DAkKS – Regel 71 SD 6 025 – Qualitätsauditoren im Hinblick auf Ausbildung und Berufserfahrung, Auditorenschulung, Auditerfahrung, Weiterbildung/Erfahrungsaustausch und Monitoring. Dabei gelten die dort genannten „Geschäftsfelder“ analog zu den Fachbereichen der AZAV.

Ergänzend dazu müssen die Auditoren und Evaluatoren nachweislich über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse der AZAV
- Kenntnisse des SGB III, SGB II sowie Kenntnisse des SGB IX für FB6
- Kenntnisse der Empfehlungen des Beirates gem. §182 SGB III

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

- Kenntnisse der Umsetzungshinweise der BA
- Kenntnisse über „interessierte Parteien“ (z.B. BA; Jobcenter)
- Für die weiteren Kompetenzen zur Auditierung und Evaluierung nach Fachbereichen müssen folgende Kriterien / Anforderungen erfüllt und nachgewiesen sein¹:

Fachbereiche 1	Aktivierung und Eingliederung (FB 1)
Berufung als Auditor für:	IAF – Scope 37
spezifische Anforderungen	Nachweis der Kompetenz in der Bewertung der organisationsorientierten Tätigkeiten im Fachbereich 1.

Fachbereich 2	Private Arbeitsvermittlung (FB 2)
Berufung als Auditor für:	IAF-Scope 35 oder 37 oder 39
spezifische Anforderungen	Nachweis der Kompetenz im Bereich privater Arbeitsvermittlung.

Fachbereiche 3	Berufswahl und Berufsausbildung (FB 3)
Berufung als Auditor für:	IAF – Scope 37
spezifische Anforderungen	Nachweis der Kompetenz in der Bewertung der organisationsorientierten Tätigkeiten in den Fachbereich 3.

Fachbereiche 4	berufliche Weiterbildung (FB 4)
Berufung als Auditor für:	IAF – Scope 37
spezifische Anforderungen	Nachweis der Kompetenz in der Bewertung der organisationsorientierten Tätigkeiten im Fachbereich 4.

Fachbereich 5	Transferleistungen (FB 5)
Berufung als Auditor für:	IAF-Scope 35 oder 37 oder 39
spezifische Anforderungen	1. Wie Fachbereich 1, 3 bzw. 4 2. Nachweise der Kompetenzen im Bereich Transferleistungen gemäß §§ , 110, 111 SGB III

¹ Die in den Tabellen genannten IAF-Scopes entsprechen der Klassifizierung in der Regel 71 SD 6 025

Fachbereich 6	Teilhabe behinderter Menschen (FB 6)
Berufung als Auditor für:	IAF-Scope 37 oder 38.3
spezifische Anforderungen	Nachweis der Kompetenz im Bereich Teilhabe behinderter Menschen gem. Zulassungsverfahren; Kenntnis der Regelwerke/ behördlichen Auflagen, wirtschaftlichen, technischen und pädagogischen Aspekte

3.2.1.6 Erweiterung der Berufung

Das Verfahren zur Erweiterung der Berufung für weitere Fachbereiche erfolgt analog DAkkS-Regel 71 SD 6 025 über das Berufungsverfahren der FKS.

Für die Erweiterung der Berufung in einen neuen Fachbereich können zur Anrechnung kommen:

- die Mitwirkung in Zulassungsverfahren im Fachbereich
- der Nachweis der Kenntnis fachbereichsspezifischer Regeln (int./ext) gem. Zulassungsverfahren
- Berufserfahrung aus angrenzenden Bereichen.

4 Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO/IEC 17065– Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- IAF MD 1- IAF Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling
- IAF MD 2 - IAF Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems
- IAF MD 4 Mandatory Document Use of Computer Assisted Auditing Techniques for Accredited Certification of Management Systems
- IAF MD 5- IAF Mandatory Document for Duration of QMS and EMS Audits
- IAF MD - IAF Mandatory Document for the Application of ISO/IEC 17021 for Audits of Integrated Management Systems
- 71 SD 6 025: Kompetenzanforderungen für Auditoren und Zertifizierungspersonal im Bereich Qualitätsmanagementsysteme ISO 9001 (QMS) und Umweltmanagementsysteme ISO 14001 (UMS)

Anforderungen an fachkundige Stellen (Zertifizierungsstellen), die Träger und Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nach SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - AZAV - zulassen

- 71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
- 71 SD 0 009 DAkKS Beschwerdeverfahren
- 71 SD 0 008 Begutachterwesen
- 71 SD 0 014 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten
- 71 SD 0 017 Abbruch von Begutachtungen
- Empfehlungen des Beirats der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils aktuellen Fassung
- Umsetzungshinweise der Bundesagentur für Arbeit
- 71 SD 6013 Verbindliches Dokument für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen
- 71 SD 6021 Verbindliches Dokument Ermittlung von Auditzeiten für die Auditierung von Qualitätsmanagement- (QMS) und Umweltmanagementsystemen (UMS)
- 71 SD 6056 Verpflichtendes Dokument zur Anwendung der ISO/IEC für Audits integrierter Managementsysteme